## Antrag auf Teilnahme am Religionsunterricht für Nichtmitglieder der betreffenden Religionsgemeinschaft

Schule (	(Stempel)		
1. Durcl	h Antragsteller	(in) auszufüllen:	
Nome des Co	chülers / der Schülerin		
			Geburtsdatum
PLZ, Ort, Stra	aße		Telefon-Nr.
Hiermit w	ird für oben Gena	nnte(n) die Teilnahme am evangelischen* / sse beantragt. (1)	/ katholischen*
		nsgemeinschaft an: Ja* / Nein*	
		eligionsgemeinschaft an, für die an der Sch	efe i a .
Religionsu	unterricht erteilt w	ird:	ule kein eigener
Der Religi	onsunterricht ist d	ordentliches Lehrfach, in dem Noton gazak	
Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach, in dem Noten gegeben werden. Für die Zustimmung zur Teilnahme ist die jeweilige Religionsgemeinschaft zuständig. (2)			
	,	go i tengionogomemischart zustandig. (2)	
Ort, Datum		Unterschrift Antragsteller(i	in), bzw. Erziehungsberechtigte(r) (3)
Antragsteller/in	: Bitte den Vordruck bis I	nierher ausfüllen und dann der Schulleitung zu weiterer Veran	lassung zurückgeben!
2 Stallum			
		ıständigen Religionslehrkraft:	
Die erforde	erliche Zustimmur	g (2) wird hiermit erteilt* / nicht erteilt*.	
- entry in			
Ort		Datum Unterschrift	
3. Bearbe	itunasvermerk	der Schule (auch als Nachricht für d	
Schuld	ekanin) (4)	der Ochure (auch als Nachricht für d	len Schuldekan/die
Die oben er	rsichtliche Entsch	eidung der zuständigen Religionslehrkraft v	
Antragstelle	enden am	mitgeteilt.	vurde dem / der
J		··················· IIII.Getellt.	
Ort		 Datum	
ur Kenntnis:	☐ Antragsteller	zuständiger Schuldekan / zuständige Schuldekanin	Unterschrift der Schulleitung
			Schulleitung (Original)
	ndes bitte streichen.	The state of the s	

<sup>(\*)</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen.
(1) Der Antrag gilt bis auf Widerruf. Widerruf bzw. Abmeldung sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres / Schuljahres zulässig.
(2) Vgl. Verwaltungsvorschrift vom 31.03.1983 mit Änderung vom 04.07.1986 (K. u. U. 1983 S. 423/ 1986 S. 365/ 1993 S. 411).
(3) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten, nach Eintritt der Religionsmündigkeit (Vollendung des 14.
(4) Die Stellungnahme des Schuldekans ist nur in schwierigen Fällen oder auf Wunsch der Religionslehrkraft erforderlich. Um Mitteilung an den Schuldekan in Form einer Kopie dieses Antrage wird in indem Fall seheten.

Schuldekan in Form einer Kopie dieses Antrags wird in jedem Fall gebeten!

## Zum Antrag auf Teilnahme am Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler, die der betreffenden Kirche nicht angehören

- Evangelische bez. katholische Schülerinnen und Schüler nehmen grundsätzlich am Religionsunterricht ihrer Konfession teil. Dies ist schulrechtlich so festgelegt und bedarf keiner besonderen Vereinbarung.
- Evangelische Schülerinnen und Schüler können am katholischen bez. katholische Schülerinnen und Schüler am evangelischen Religionsunterricht nur dann teilnehmen, wenn an ihrer Schule kein Religionsunterricht der eigenen Konfession eingerichtet ist.
- Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche angehören, können am evangelischen und katholischen Religionsunterricht teilnehmen, wenn sie (bez. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ihre Eltern) dies beantragen.
- Die Teilnahme geschieht dann mit allen Rechten und Pflichten einschließlich Notengebung.
   Eine Abmeldung ist nur am Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres möglich.
- Die Kirche, an deren Religionsunterricht teilgenommen werden soll, muss zustimmen. Die Zustimmung erteilt die Religionslehrkraft der Klasse, in schwierigen Fällen oder auf Wunsch der Religionslehrkraft die zuständige Schuldekanin oder der zuständige Schuldekan.

Grundlage: Verwaltungsvorschrift vom 31.03.1983 mit Änderung vom 04.07.1985 (K.u.U. 1983, S. 423 / 1986 S. 365 / 1993 S. 411)